

**Zweite Satzung zur Änderung der Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des  
Masterstudiengangs Psychologie an der Universität zu Lübeck  
mit dem Abschluss „Master of Science“  
vom 19. Juni 2018**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 13.07.2018, S. 44*

*Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 19.06.2018*

Aufgrund der §§ 49 Absatz 5 und 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 13. Juni 2018 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 18. Juni 2018 die folgende Satzung erlassen.

### **Artikel I**

Die Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des Masterstudiengangs Psychologie an der Universität zu Lübeck vom 18. April 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Januar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Studiengangsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge das Masterstudium der Psychologie an der Universität zu Lübeck.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Zugangsvoraussetzung für den“ durch die Worte „Voraussetzung für den Zugang zum“ ersetzt.

bb) Ziffer 1. wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 2 wird gestrichen.

bbb) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(www.anabin.de)“ gestrichen.

cc) Ziffer 2. wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst: „drei Anwendungsfächer (mit jeweils mindestens 5 KP) müssen erfolgreich absolviert worden sein. Davon muss ein Anwendungsfach Klinische Psychologie sein.“

bbb) In Buchstabe b) wird das Wort „beträgt“ durch das Wort „muss“ ersetzt, nach der Angabe „35 KP“ wird das Wort „betragen“ eingefügt.

ccc) In Buchstabe c) wird das Wort „beträgt“ durch das Wort „muss“ ersetzt, nach der Angabe „30 KP“ wird das Wort „betragen“ eingefügt.

dd) Ziffer 3. wird wie folgt neu gefasst:

„Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

Dieser Nachweis ist nur von Bewerberinnen und Bewerbern zu erbringen, die weder eine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung besitzen, noch ihren Bachelorabschluss in deutscher Sprache an einer deutschen Hochschule erworben haben. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die erfolgreiche Teilnahme an der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH 2) oder durch die Prüfung „TestDaF“ (TDN 4).“

b) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Bachelorarbeit“ das Wort „aber“ eingefügt und die Worte „und eine aus diesen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote“ durch das Wort „um“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine nach einer Prüfungsordnung im Studiengang Psychologie erforderliche Prüfung an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie oder er sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „und dient“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „Der Bericht ist spätestens sechs Wochen nach Ende des Praktikums einzureichen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrmodulen“ die Worte „laut Modulhandbuch“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird am Ende der Halbsatz „, sofern diese im Modulhandbuch geführt sind.“ angefügt.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die bereits im vorangegangenen Bachelorstudium curricular vorgesehen sind, und erfolgreich absolviert wurden, sind von einer Wahl im Masterstudiengang ausgeschlossen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 11 ff. PVO“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 13 ff. PVO“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 9 Absatz 2 PVO“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 5 PVO“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 PVO“ durch die Angabe „§ 11 PVO“ und in Satz 2 die Angabe „§ 9 Absatz 2 PVO“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 2 PVO“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 PVO erfüllt, sich mindestens im 3. Fachsemester befindet und Leistungszertifikate des Studiengangs im Umfang von mindestens 75 Kreditpunkten entsprechend § 6 Absatz 1 vorweist.“

7. Anhang 1 Ziffer 5. wird wie folgt neu gefasst:

### 5. Wahlpflichtbereich fachspezifisch

<b>Modulnr.</b>	<b>Wahlpflicht-Lehrmodule aus folgendem Katalog in einem Umfang von 12 KP insgesamt</b>	<b>SWS</b>	<b>KP</b>	<b>Typ LZF</b>
PY4800-KP04	Wissen schafft Präsenz: Professionell wissenschaftlich präsentieren	2S	<b>4</b>	<b>B</b>
PY4810-KP08	Schmerz	4S	<b>8</b>	<b>A</b>
PY4820-KP04	Psychopathologie	2S	<b>4</b>	<b>A</b>
PY4840-KP04	Gesundes und pathologisches psychologisches Altern	2S	<b>4</b>	<b>B</b>
PY4860-KP04	Hands on EEG data	2S	<b>4</b>	<b>B</b>
PY4880-KP04	Fortgeschrittene Datenanalyse mit Matlab	2S	<b>4</b>	<b>B</b>
PY4890-KP04	Neuroanatomie	2S	<b>4</b>	<b>B</b>
PY5310-KP04	Humangenetik	2S	<b>4</b>	<b>A</b>
PY5370-KP04	Debatten und Reflexionen in der psychologischen Forschung	2S	<b>4</b>	<b>A</b>
PY5380-KP04	Neuroökonomie	2S	<b>4</b>	<b>B</b>
	<b>Summe</b>		<b>12</b>	

Neben den Modulen im obigen Katalog kann der Prüfungsausschuss weitere Module bestimmen, die für den fachspezifischen Wahlpflichtbereich gewählt werden können, soweit in diesen Veranstaltungen noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

8. In Anhang 2 wird der Studienplan durch folgenden Studienplan ersetzt:

1. Semester (30 KP)	2. Semester (30 KP)	3. Semester (30 KP)	4. Semester (30 KP)
PY4010-KP10 Fortgeschrittene Methoden in den Verhaltens- und Neurowissenschaften 10 KP (4V+2S+1Ü)	PY4510-KP06 Bewerten, Präsentieren und Kommunizieren 6 KP (2V+2S)	PY5100-KP08 Therapie Psychischer Störungen 8 KP (2V+4S)	
PY4100-KP08 Nosologie psychischer Störungen 8 KP (2V+4S)	PY4600-KP08 Diagnostik psychischer Störungen 8 KP (3V+2S)	PY4200-KP08 Nosologie neurologischer Störungen 8 KP (2V+2S+1Ü)	PY5500-KP30 Masterarbeit inklusive Kolloquium  30 KP
PY5200-KP08 Kognitive Neurowissenschaften 8 KP (2V+3S)	PY4700-KP08 Klinische Neuropsychologie 8 KP (2V+2S+1Ü)	Gestaltung des persönlichen Studienprofils 4 KP	
Gestaltung des persönlichen Studienprofils 4 KP	Gestaltung des persönlichen Studienprofils 8 KP	PY5300-KP10 Berufsbezogenes Praktikum 10 KP ( 300P)	
<b>3-4 Prüfungen</b>	<b>3-4 Prüfungen</b>	<b>2-3 Prüfungen</b>	<b>1 Prüfung</b>

Semesterwochenstunden: Vorlesung / Übung / Praktikum / Seminar

KP: Kreditpunkte / ECTS-Punkte

Aufgeführte Kompetenzbereiche: Pflichtmodule (PM) sowie Wahlpflichtbereich (WB)

PM: Anwendungskompetenzen

WP: fachspezifisch

PM: Methodische Kompetenzen

WP: fächerübergreifend

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum oder nach dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Lübeck, den 19. Juni 2018

Prof. Dr. Gabriele Gilllessen-Kaesbach  
Präsidentin der Universität zu Lübeck